

V A R I E T E S

# ALKOHOL UND RAUSCHGIFT IM ISLAMISCHEN STRAFRECHT

*M. Emin ARTUK*

## EINLEITUNG

### Das Verbot des Alkoholgenusses und des Rauschgiftgebrauchs im islamischen Strafrecht

Da der Islam sich mit dem persönlichen und gesellschaftlichen Wohl der Bürger beschäftigt, erliess er diesbezüglich eine Reihe von Vorschriften. So verbietet das islamische Recht den Alkoholgenuss und den Rauschgiftgebrauch, weil Persönlichkeit, geistige Fähigkeiten und Gesundheit der Bürger dadurch Schaden erleiden und meist auch materieller Schaden damit verbunden ist<sup>1</sup>. G. Jacob dagegen in seinem Werk "Altarabisches Beduinenleben" (1897) neigt dazu, in dem Weinverbot, welches in der schafi'itischen Lehre nicht nur Hamr (Wein von roten Trauben), sondern alle berausenden Getränke betrifft, eine Boykottmassnahme gegen die jüdischen Händler zu sehen<sup>2</sup>.

### I. DAS VERBOT DES ALKOHOL- bzw. WEINGENUSSES

Die alkoholischen Getränke verbot das islamische Recht nur Schritt für Schritt. Generell hielt es an den Gebräuchen der Araber

---

1) Vgl. Ali ŞAFAK, *Mezheplerarası Mukayeseli İslâm Ceza Hukuku*, Erzurum 1977, S. 154f.

2) Vgl. hierzu Arnim SCHOEPEN, Stichwort, "Wein" in: *Lexikon der islamischen Welt*, Bd. III, Stuttgart 1974, S. 172.

fest, d.h. an solchen, die als nützlich und ungefährlich für das Rechtswesen und die Moral erschienen. Selbst bei den Gebräuchen, die es abschaffen wollte, riskierte das islamische Recht keinen abrupten Abbruch von der Tradition, sondern führte das Verbot allmählich ein<sup>3</sup>.

In der vorislamischen Zeit, der sog. Dschahilija, war das Weintrinken in der Bevölkerung beliebt und verbreitet<sup>4</sup>; der Wein galt sogar als Inspirationsquelle der Dichter. Für den Dichter Tarafa (um 570 n. Chr. gestorben) gehörte der Genuss des Weines zu den Dingen, die den Wert des Lebens ausmachen<sup>5</sup>. Auf Missbilligung traf jedoch die Trunksucht.

Im Unterschied zu Palästina und Mesopotamien hatten Arabien und die syrische Wüste für den Weinbau keinen geeigneten Boden mit Ausnahme von al-Tä'if, Shibäm und anderen Teilen des Yemen zum Beispiel. Es wird auch von Weinanbau in al-Madina berichtet; dabei handelte es sich wahrscheinlich um Wein von geringer Qualität. In der Regel jedoch scheint der Wein aus Syrien und aus dem Irak importiert worden zu sein<sup>6</sup>.

Wein wurde aus verschiedenen Produkten hergestellt: in Medina trank man Dattelwein (Nabid), im Yemen Honigwein (Bita), in Ägypten vor allem Hiersebier (Mizar). Wein aus roten Trauben (Hamr), der aus Syrien und dem Libanon importiert wurde, galt als Luxusgetränk, das jüdische und christliche Händler einführten, wobei diese sich auch gleichzeitig um die Verbreitung ihrer Religion kümmerten<sup>7</sup>.

Ebenfalls die frühislamische Zeit kannte noch kein Weinverbot, denn ein solches war nicht von Anfang an im Programm Moham-meds vorgesehen. Die Sure Nahil XVI, 67 preist den Wein sogar

3) Vgl. Mostafa MAHMOUD, *Principes de droit pénal des pays arabes*, Paris 1972, S. 9.

4) Vgl. A. SCHOEPEN, a.a.O., S. 172; siehe auch Yılmaz GÜNAL, *Uyuşturucu Madde Suçları*, Ankara 1976, S. 44.

5) Vgl. A. SCHOEPEN, a.a.O., S. 171.

6) Vgl. WENSINCK, Stichwort "Khamr" (Wein) in: *Handwörterbuch des Islams*, Leiden 1941, S. 298.

7) Vgl. A. SCHOEPEN, a.a.O., S. 171 f.



als eines der Zeichen, in denen Allah sein Wohlwollen für die Menschheit offenbar werden lässt. Dort heisst es: "Und aus der Frucht der Palme und des Weinstocks erhaltet ihr ein berauschen- des Getränk und gute Nahrung."

ومن ثمرات النخيل والاعناب تتخذون منه سكراً ورزقاً حسناً  
ان في ذلك لاية لقوم يعقلون

Mangels Verbot gab sich die Bevölkerung von Mekka und Medina in dieser Zeit so oft dem Weingenuss hin, wie sich dazu Gelegenheit bot, so dass die Trunkenheit häufig der Anstoss von Ärgernissen war: darüberhinaus zog der Weingenuss als zweites Laster auch das Spiel nach sich. Beide wurden später verboten. Manche Folgen der Trunkenheit waren es denn auch, die Mohammed bewogen, seine Haltung gegenüber dem Weingenuss zu ändern: die Tradition schildert u.a. die Verstümmelung von Alis Kamelen, vor der Mohammeds Onkel, Hamza b. Abd al-Muttalib, im Rausch nicht zurückschreckte<sup>8</sup>.

Das Wein- bzw. Alkoholverbot befindet sich sowohl im Koran als auch in der im Hadith überlieferten Sunna<sup>9</sup>, d.h. in den Worten, Handlungen und dem Schweigen des Propheten in religiösen und juristischen Fragen zu seinen Lebzeiten<sup>10</sup>.

Die erste zum Wein Stellung nehmende Offenbarung enthält die Sure el Bakara II, 219, der man aber noch kein Weinverbot entnahm. "Sie werden dich nach dem Wein und dem Spiel (maisir) befragen. Antworte: In beiden liegt grosse Sünde und auch etwas Nutzen für die Menschen; aber die Sünde in ihnen ist grösser als der Nutzen"<sup>11</sup>.

8) Vgl. WENSINCK, a.a.O., S. 298 f.

9) Vgl. Abdülkadir UDEH, İslâm Ceza Hukuku ve Beşerî Hukuk, Bd. III, Istanbul 1978, S. 418.

10) Vgl. Coşkun ÜÇOK, Türk Hukuk Tarihi Dersleri, 4. Aufl., Ankara 1966, S. 43.

11) Koran - Übersetzung von WENSINCK, a.a.O., S. 229. - Vgl. auch Celaleddin Abdurrahman el-SUYUTI, El-ittikan, fi Ulum el-kuran Bd. I, Ägypten 1951, S. 26.

يسئلو نك عن الخمر والميسر قل فيها اثم كبير وانا نلنا سواهما اكبر من نفعهما

Da aber die Bevölkerung ihre Gewohnheiten nicht änderte, erging in der Sure Nisa IV, 43, eine neue Offenbarung: "O ihr Gläubigen, kommt nicht zum Gebet, wenn ihr trunken seid, (sondern wartet), bis ihr wisset, was ihr sagt usw"<sup>12</sup>.

يا ايها الذين امنوا لا تقرموا الصلوة وانتم سكارى حتى تعلموا ما تقولون

Den Anlass zu dieser Offenbarung lieferte folgender Vorfall: Der Kalif Ali las nach einem Abendessen mit Wein, zu dem ihn sein Freund Abdurrahman bin Avf eingeladen hatte, während des Gebets unter dem Einfluss von Alkohol den Koran falsch<sup>13</sup>. Die neue Vorschrift betraf nur die Gebetszeit und beinhaltete noch kein grundsätzliches Weinverbot, so dass man sich während der Gebetszeit zwar an das Trinkverbot hielt, in der übrigen Zeit aber weiter Alkohol trank<sup>14</sup>. Endgültig verboten wurde der Alkoholgenuss in der Sure Maide V, 90: "O ihr Gläubigen! der Wein und das Maisir-Spiel, die Steinsäulen und die Lospfeile sind ein Greuel und ein Werk des Teufels; darum meidet sie, damit es euch wohlergehe"<sup>15</sup>.

يا ايها الذين امنوا انما الخمر والميسر والانصاب والازلام رجس من عمل الشيطان فاجتنبوه لعلكم تفلحون انما يريد الشيطان ان يوقع بينكم العداوة والبغضاء في الخمر والميسر ويمدكم عن ذكر الله وعن الصلوة فهل انتم منتهون

Vermittels des Alkohols und des Spiels will der Teufel Hass und Feindschaft stiften und die Menschen von Gott und vom Gebet

12) Koran - Übersetzung von WENSINCK, a.a.O., S. 229.

13) Vgl. Abu Abdullah Malik b. Anas el-Asbahi, Kitāb el-Muvatta Dar Ihya el-Kütub el-Arabiyye, 1951, Bd. II, S. 846; vgl. auch Abdullah b. Mahmud b. Mevdud, el-Muski el-ihtiyar Li-ta'lili el Muhtar, Istanbul 1980, Bd. IV, S. 99 ff.

14) Vgl. Y. GÜNAL, a.a.O., S. 44.

15) Koran - Übersetzung von WENSINCK, a.a.O., S. 299.



abtrünnig machen. Aus diesem Grund sollen die Menschen vom Alkohol und vom Spiel ablassen<sup>16</sup>.

Der Hadith<sup>17</sup>, der zu diesem Thema mehrfach Stellung bezieht, sieht im Wein den Schlüssel zu allem Bösen (Ahmad b. Hanbal, Musnad, V, 238. Ibn Madja, Ashriba, Bab 1) und verflucht deshalb alle, die Wein trinken, kaufen, verkaufen oder andere zum Trinken verleiten (Abu Dawud, Ashriba, Bab 2; Ibn Madja Ashriba, Bab 6; Ahmad b. Hanbal, I, 316; II, 25, 69, 71, 97, 128 usw.). "Wer in dieser Welt Wein trinkt, ohne es zu bereuen", so heisst es bei al-Bukhari (Ashriba, Bab 1) und Muslim (Ashriba, Trad. 73, 76-78 usw.), "soll im Jenseits keinen trinken". Stattdessen wird am Tag der Auferstehung Eiter trinken müssen, wer absichtlich einen Schluck Wein zu sich nimmt (vgl. al-Tayalisi, No. 1134). Allah erhört auch nicht das Gebet aller derjenigen, die Wein trinken (vgl. al-Nasa'i, Ashriba, Bab 43; al-Darimi, Ashriba, Bab 3). Ganz deutlich heisst es bei al-Bukhari (Ashriba, Bab 1) und al-Nasa'i (Ashriba, Bab 42, 44), dass Weintrinken sich mit dem Glauben in keiner Weise vereinbaren lässt.

Selbst von der Verwendung von Alkohol als Medizin wird abgeraten (vgl. Muslim, Ashriba, Trad. 12; Ahmad b. Hanbal, IV, 311, 317 zweimal usw.). Auch darf sogar zur Herstellung von Essig kein Wein verwendet werden (vgl. al-Tirmidhi, Buyu, Bab 59; Ahmad b. Hanbal, III, 119, 260 zweimal).

Die ständige Entwicklung der Welt zum Schlechten hin wird nach al-Bukhari (Ashriba, Bab 6) und al-Nasa'i Ashriba, Bab 41 usw.) eines Tages die Aufhebung des Weinverbots zur Folge haben.

Das Alkoholverbot untersagt den Alkoholgenuss prinzipiell<sup>18</sup>; denn jedes berauschende Mittel ist Alkohol bzw. Wein und jeder Wein ist untersagt (vgl. Muslim, K, Ashriba, No. 73; Abu Dawud, Ashriba, Bab 5). Alles, was zu Trunkenheit führt, ist selbst in ganz geringer Menge —z.B. eine Hand voll— genossen verboten (vgl. Müsnedü Ahmed, Bd. VI, S. 71, 72 u. 131). Denn was in grosser

16) Vgl. Y. GÜNAL, a.a.O., S. 44.

17) Der Hadith wird im folgenden nach WENSINCK, a.a.O., S. 299 zitiert.

18) Zum folgenden vgl. A. ŞAFK, a.a.O., S. 155.

Menge getrunken zu einem Rausch führt, darf auch nicht in geringer Menge getrunken werden, wie Abu Dawud (Ashriba, Bab 5), Tirmidhi (Ashriba, Bab 3) und Darimi (Ashriba, Bab 3) feststellen.

Wann das Weinverbot eingeführt wurde, ist unter den Rechtsgelehrten strittig. Nach Diyarbekiris Auffassung ist dieses Verbot auf das 6. Jahr nach Mohammeds Hedschra (622), d.h. auf 628, zurückzudatieren. Ibn Ishak bringt das Verbot in Zusammenhang mit dem Beni-el-Nadir-Vorfall nach dem Uhud-Krieg und datiert es dementsprechend auf das Jahr 626<sup>19</sup>.

### 1. "Alkohol" nach islamischem Recht

Was mit "Alkohol" konkret gemeint ist, ist unter islamischen Rechtsgelehrten strittig.

Wie oben bereits angedeutet, ist das Trinken aller berausenden Getränke, welches zu Trunkenheit führt, verboten. Diese Auffassung vertraten Imam Malik, Shafi'i und Ahmad b. Hanbal. Ob man Wein oder andere berausende Getränke zu sich nimmt, macht keinen Unterschied, da sie alle verboten sind.

Nach dem Rechtsgelehrten Abu Hanifa hingegen ist unter "Alkohol" nur Wein zu verstehen, da seiner Meinung nach nur Wein Alkohol ist (wobei die Quantität des Weines für das Verbot keine Rolle spielt).

Unter "Wein" versteht Abu Hanifa folgendes:

erstens: ausgepressten Saft von Trauben, die beim Kochen Schaum bilden,

zweitens: den Saft von Trauben, der beim Kochen zu weniger als zwei Drittel verdampft ist und der zu Trunkenheit führt,

drittens: ein Gemisch aus mit Wasser angefeuchteten unreifen Datteln und jenem Bestandteil der Trauben, der nach dem Kochen und Pressen als Schaum übrig bleibt.

19) Hüseyin b. Muhammed b. Hasan el-Diyarbekiri, Tarih el-Hamis fi ahval enüsün nefis, Ägypten 1866, Bd. II, S. 26.



Nach Abu Hanifa sind alle anderen als die drei genannten Getränke nicht als Wein anzusehen. Ist z.B. zwei Drittel des Traubensafts verdampft, so ist dieses Getränk kein Wein. Solange diese Getränke keine Trunkenheit verursachen, ist ihr Genuss erlaubt. M.a.W.: Das Trinken solcher Getränke wird erst bei Eintritt der Trunkenheit bestraft. Abu Hanifa stützt sich hierbei auf eine Sunna des Propheten, die folgendermassen lautet: "Wein ist (rituell) verboten, andere Getränke nur, sofern ihr Genuss zu Trunkenheit führt."

Demzufolge macht Abu Hanifa zwischen Wein und anderen berauschenden Getränken einen Unterschied. Während nach ihm das Trinken von Wein, gleichgültig in welcher Menge, verboten ist, soll der Genuss anderer zu Trunkenheit führender Getränke, die er als "berauschende Getränke" bezeichnet, weil sie kein Wein sind, nicht durch Stockhiebe geahndet werden, es sei denn, Trunkenheit ist eingetreten. Solange aber jemand durch berauschende Getränke nicht trunken wurde, wird er nicht bestraft<sup>20</sup>.

"Trunkenheit" wird von islamischen Rechtsgelehrten wie Abu Hanifa und seinen Schülern Abu Jusuf und Muhammad bin Hasan ül-Şeybani unterschiedlich definiert.

Diese Definitionen sind sowohl für jene Meinung wichtig, nach der das Trinken berauschender Getränke erst beim Eintritt der Trunkenheit bestraft werden soll, als auch für jene andere Meinung, nach der alle Getränke, die Trunkenheit hervorrufen können, gleichgültig in welcher Menge genossen, verboten sind.

Auf welche Weise nun wird "Trunkenheit" definiert?

Nach Abu Hanifas Auffassung ist betrunken, wer nicht mehr zwischen Mann und Frau und zwischen Himmel und Erde unterscheiden kann. Für seine Schüler Abu Jusuf und Muhammad bin Hasan ül-Şeybani gilt als betrunken, wer unverständlich redet<sup>21</sup>.

20) Zum Vorhergehenden vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 419 ff.

21) Vgl. Coşkun ÜÇÖK, Osmanlı Kanunnamelerinde İslâm Ceza Hukukuna Aykırı Hükümler, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası, Bd. III (1946), H. 1, S. 125-146 (Istanbul 1946), S. 139; dieser Aufsatz wird im folgenden zitiert als "Osmanlı Kanunnamelerinde..."; vgl. auch A. ŞAFAK, a.a.O., S. 157.



Sie stützen ihre Ausführungen auf folgende Offenbarung: "O, ihr Gläubigen, kommt nicht zum Gebet, wenn ihr trunken seid, bis ihr wisset, was ihr sagt"<sup>22</sup>.

## 2. Die Elemente der Straftat des Alkoholtrinkens

Alkoholtrinken ist eine menschliche Handlung, die den Tatbestand eines strafrechtlichen Verbots verwirklicht, rechtswidrig ist und dem Täter als schuldhaft vorgeworfen werden kann. Verbrechensmerkmale sind demnach Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

### a) Die tatbestandsmässige Handlung des Alkoholtrinkens

Je nach dem, wie die Bedeutung von "Alkohol" festgelegt wurde, wirkt sich dies auch auf die Beschreibung der tatbestandsmässigen Handlung aus.

Nach Imanı Malik, Shafi'i und Ahmad b. Hanbal liegt die Handlung des Alkoholtrinkens dann vor, wenn jemand ein zu Trunkenheit führendes Getränk, gleichgültig in welcher Menge, zu sich nimmt. Ob diese berauschenden Getränke aus Äpfeln, Trauben oder Zuckerrohr hergestellt wurden, ist dabei unerheblich.

Mit dem Weintrinken wird nach Abu Hanifa die tatbestandsmässige Handlung des "Alkoholtrinkens" verwirklicht. Dagegen wird das Trinken von berauschenden Getränken —mit Ausnahme von Wein—, das zu Trunkenheit führt, nicht als tatbestandsmässige Handlung des Alkoholtrinkens angesehen, sondern als die der Trunkenheit<sup>23</sup>. Letztere liegt aber nicht vor, wenn das Trinken berauschender Getränke nicht zu Trunkenheit geführt hat, so dass diese Handlung nicht bestraft, d.h. mit Stockhieben geahndet wird<sup>24</sup>.

Damit jemand wegen Alkoholtrinkens gesetzlich zur Verantwortung gezogen werden kann, muss das alkoholische Getränk bis in den Hals oder den Magen gekommen sein. Das Spülen des Mun-

22) Vgl. A. ŞAFK, a.a.O., S. 157 f.

23) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 421 ff.

24) Vgl. ebd., S. 420 f.

des mit Alkohol reicht nicht aus, weil damit kein Trinken verbunden ist<sup>25</sup>.

*b) Rechtswidrigkeit*

Mit Ausnahme der Hanafiten akzeptierten alle Riten einstimmig, dass Getränke, die Trunkenheit hervorrufen können, in jeder Menge verboten sind. Im Unterschied hierzu versteht, wie bereits oben erwähnt, Abu Hanifa unter "Alkoholtrinken" nur "Trinken von Wein" und unterwirft deshalb nur das Trinken von Wein dem Alkoholverbot.

M.a.W.: Generell ist der Genuss von Getränken, die Trunkenheit hervorrufen können, rechtswidrig, nach Abu Hanifa nur das Trinken von Wein, weil nur Wein für ihn Alkohol ist.

Wenn Wein bzw. andere Trunkenheit hervorrufende Getränke unter Zwang getrunken werden, so kann der Angeklagte der Strafe enthoben werden<sup>26</sup>. Eine solche Strafbefreiung ist auch in anderen, bestimmten Fällen möglich:

Ob der Gebrauch von Alkohol zu medizinischen Zwecken rechtswidrig ist oder nicht, ist unter islamischen Rechtsgelehrten strittig. Die herrschende, auch von Ahmad b. Hanbal vertretene Meinung, die auf dem malikitischen und shafi'itischen Ritus basiert, untersagt jegliche Behandlung mit Alkohol. Demzufolge soll der Patient, der zu Therapiezwecken Alkohol zu sich nimmt, in der Regel eine Hadd-Strafe erhalten. Dagegen soll aber das Trinken von Alkohol zwecks besserer Blutbildung nicht mit einer Hadd-Strafe erwidert werden. Strafflos bleibt ebenfalls, wer aus medizinisch-therapeutischen Zwecken seinen Körper zur Massage mit Alkohol einreibt.

Über dieses Thema äusserte sich auch Mohammed; im Hadith heisst es: Gott schenkt denjenigen keine Heilung, die zu Behandlungszwecken Alkohol zu sich nehmen. An anderer Stelle heisst es:

---

25) Vgl. ebd., S. 424.

26) Vgl. Sabri Şakir ANSAY, *Hukuk Tarihiinde İslâm Hukuku*, 3. Aufl., Ankara 1958, S. 292; siehe auch Johann KRCSMARIK, *Beiträge zur Beleuchtung des islamitischen Strafrechts*, Leipzig 1904, S. 323.



Gott schenkt seinem Volk nicht durch etwas Heilung, das er als verboten bezeichnet hat. Nach Abu Hanifa dagegen begeht derjenige keine rechtswidrige Handlung, der zu therapeutischen Zwecken Alkohol zu sich nimmt<sup>27</sup>.

Erfolgt das Trinken von Alkohol kurz vor dem Verdursten, so braucht die betreffende Person nach hanafitischer und nach der herrschenden Meinung innerhalb des malikitischen und shafi'itischen Ritus nicht mit einer Hadd-Strafe zu rechnen. Wenn aber Wasser zum Trinken da ist, wird derjenige, der Alkohol trinkt, um seinen Durst zu löschen, wegen Alkoholtrinkens bestraft<sup>28</sup>.

### c) Schuld

Zur Bestrafung wegen Alkoholgenusses ist vorsätzliches Trinken von Wein bzw. von Getränken, die zu Trunkenheit führen, eine notwendige Bedingung<sup>29</sup>.

Es entfällt die Strafe, wenn unzurechnungsfähige Kinder<sup>30</sup> oder Geisteskranke Alkohol zu sich nehmen<sup>31</sup>, weil es diesen beiden Personengruppen an strafrechtlicher Verantwortlichkeit mangelt.

Wer vom Alkoholverbot keine Kenntnis hatte, kann sich ebenfalls der Strafe entziehen. Gemeint sind hiermit diejenigen, die erst kurz vorher den islamischen Glauben angenommen oder, aus einem

27) Vgl. A. ŞAFAK, a.a.O., S. 157; vgl. auch A. UDEH, a.a.O., S. 426.

28) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 425 f.

29) Vgl. A. ŞAFAK, a.a.O., S. 158.

30) d.h. Kinder unter sieben Jahren, die das Pubertätsalter noch nicht erreicht oder zwar erreicht, aber noch keine biologischen Symptome haben. Bezüglich Anfang und Ende des Pubertätsalters siehe Naci ŞENSOY, Çocuk suçluluğu, küçüklük, çocuk mahkemeleri ve infaz müesseseleri, Istanbul 1949, S. 85 ff.. Die zurechnungsfähigen Minderjährigen jedoch, d.h. die Minderjährigen im Alter von sieben Jahren bis zur Pubertät, die zwischen Gut und Böse unterscheiden können, erhalten keine Hadd-Strafen, sondern ihnen werden aus erzieherischen Gründen Ta-zir-Strafen auferlegt; siehe hierzu Cevat AKŞİT, Islâm Ceza Hukuku ve İnsani Esasları, Istanbul 1976, S. 90.

31) Vgl. C. ÜÇÖK, Türk Hukuk Tarihi Dersleri, S. 63.

fremden Staat kommend, sich in einem islamischen Staat angesiedelt haben und infolgedessen nicht in Berührung mit Scheriatkennern gekommen sind. Diese können mit Erfolg einen Einwand erheben<sup>32</sup>.

Ob aber das bloße Verweilen auf islamischem Boden die Unkenntnis des Alkoholverbots erklärt und von daher als Einwand verwendet werden kann, ist strittig. Nach Ibn Nucaym und Ibn Abidin<sup>33</sup> zu urteilen reicht das bloße Sich-Befinden auf islamischem Boden nicht für eine Bestrafung aus; denn man könne die Kenntnis des Strafgesetzbuches nicht voraussetzen. Wer also in einer einsamen Gegend aufgewachsen ist oder wer bei Menschen lebte, die dieses Verbot nicht kannten, wird wegen seiner Unkenntnis nicht bestraft. Wuchs jemand in einem islamischen Land auf, so kann in diesem Fall nach Udeh<sup>34</sup> Unkenntnis nicht als Rechtfertigungsgrund in Anspruch genommen werden, weil das Aufwachsen unter Mohammedanern prinzipiell ausreiche.

Wer bei Kenntnis des Verbots von der Strafe nichts wusste, wird deswegen nicht von der Strafe verschont.

Mit einer Hadd - Strafe brauchte nicht zu rechnen, wer irrtümlicherweise, nämlich versehentlich Alkohol zu sich genommen hat<sup>35</sup>. Ebenfalls bleiben alle Nicht - Mohammedaner wegen des Genusses von Wein bzw. anderer alkoholischer Getränke straffrei<sup>36</sup>.

### 3. Die Strafe bei Alkoholgenuss

Die Übertretung des Alkoholverbots bestrafte das islamische Recht mit Stockhieben. Indessen ist die Anzahl der Stockhiebe

32) Vgl. ebd., S. 63; siehe auch C. AKŞİT, a.a.O., S. 86.

33) Muhammed Amin b. Omar b. al-Aziz b. Abidin, Rad al-Muhtar Ala-l-Dur al-Muhtar, Beirut, o.J., III, S. 142; vgl. auch Zayn al-Abidin b. Ibrahim b. Nucaym, al-Bahr al-Raik Şarh Kanz al-Daka'ik, 2. Aufl., Beirut, o.J., V 4, zit. nach C. AKŞİT, Islâm Ceza Hukuku, S. 85.

34) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 428.

35) Vgl. ebd., S. 428.

36) Vgl. C. ÜÇÖK, Türk Hukuk Tarihi Dersleri, S. 63; vgl. auch C. ÜÇÖK, Osmanlı Kanunnamelerinde..., S. 139.



unter islamischen Rechtsgelehrten strittig, weil im Koran die Strafe nicht festgelegt ist<sup>37</sup>.

Dem Hadith gemäss ordneten Mohammed und Abu Bakr gewöhnlich vierzig Streiche mit Palmzweigen oder Sandalen an<sup>38</sup>. Unter der Herrschaft des Kalifen Umar setzte man achtzig Schläge fest. Umars Festlegung der Anzahl der Schläge auf achtzig geschah nach einer Beratung mit der Sahaba, die ihm zu dieser Anzahl von Schlägen riet, weil sie eine durch den Koran nahegelegte Zahl sei; denn der Koran schreibt vor, diejenigen mit achtzig Schlägen zu bestrafen, die jemanden verleumderisch des Ehebruchs beschuldigen, ohne ihrer Anklage durch vier Zeugen Beweiskraft verschaffen zu können<sup>39</sup>. Hierzu äusserte sich gemäss Überlieferung Kalif Ali wie folgt: Wer Alkohol zu sich nimmt, soll mit achtzig Schlägen bestraft werden, weil, wer Alkohol trinkt, betrunken wird, Betrunkene aber sich nicht dessen bewusst sind, was sie sagen und dann jemanden verleumderisch des Ehebruchs beschuldigen; die Bestrafung der Verleumdung besteht in achtzig Stockhieben<sup>40</sup>.

Islamische Rechtsgelehrte, die die Bestrafung von Alkoholgenuss mit achtzig Stockhieben befürworten, sind der Auffassung, dass die Sahaba sich über diese Anzahl einig ist. Wenn sich die Sahaba über eine Frage einig ist, so bildet diese einstimmige Lehre *Idjma*, welche seinerseits die vierte Quelle des islamischen Rechts darstellt<sup>41</sup>. Die Rechtsgelehrten jedoch, die die Bestrafung mit vierzig Stockhieben befürworten, vertreten die Auffassung, dass man sich nicht gegen die Sunna des Propheten Mohammed und die Lehrmeinung des diesem folgenden Abu Bakr stellen dürfe. Die vierzig Stockhiebe aber, mit denen Umar über die vierzig in der

37) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 429.

38) Vgl. WENSINCK, a.a.O., S. 301; siehe auch C. ÜÇÖK, *Osmanlı Kanunnamelerinde...*, S. 138; vgl. auch Hayreddin KARAMAN, *Mukayeseli Islâm Hukuku*, Istanbul 1978, S. 131 f. und A. UDEH, a.a.O., S. 429.

39) Vgl. Sure XXIV, 4; siehe auch WENSINCK, a.a.O., S. 301, und H. KARAMAN, a.a.O., S. 132.

40) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 429 f.; siehe auch A. ŞAFAK, a.a.O., S. 158.

41) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 430.

Sunna und bei Abu Bakr erwähnten Stockhiebe hinausging, waren als Tazir-Strafe gedacht<sup>42</sup>.

Nach Ibn Batuta<sup>43</sup> erhält ein Moslem in dem indischen Kleinstaat Nezirbar bei Übertretung des Weinverbots als Strafe achtzig Stockhiebe und überdies eine dreimonatige Haft in einem Erdschacht, der nur während der Essenszeiten geöffnet wird.

“Wiederholtes Weintrinken wurde nach einigen Traditionen gemäss Mohammeds Befehl mit dem Tode bestraft”<sup>44</sup>. Man fügte jedoch in manchen Traditionen wohlgernekt hinzu, dass in solchen Fällen die Todesstrafe nicht in Übereinstimmung mit der Sunna des Propheten stünde<sup>45</sup>.

Wenn ein Sklave das Weinverbot missachtete, wurde die Zahl der Schläge auf vierzig reduziert, weil der Koran für die Bestrafung des Ehebruchs bei einer Sklavin die Hälfte der Schläge wie bei einer freien Frau vorsieht<sup>46</sup>.

Dem Täter kann nicht verziehen oder seine Strafe gemildert werden, weil sonst der Zweck der Strafe für den Alkoholgenuss, die Erziehung und Warnung der Menschen, nicht erreicht würde<sup>47</sup>.

Der Schuldige muss sich bei der Vollstreckung der Strafe in nüchternem Zustand befinden<sup>48</sup>. Die Schläge erfolgen genauso wie bei der Bestrafung der Unzucht<sup>49</sup>, d.h.: beim Mann im Stehen, bei der Frau im Sitzen; der Stock muss fingerbreit und gerade

42) Vgl. A. ŞAFAK, a.a.O., S. 158; vgl. auch H. KARAMAN, a.a.O., S. 132.

43) Ibn BATUTA, *Tuhfet el-Enzar fi Garaib el- Emsar ve acaib el-esfar*, Ägypten, Bd. II, S. 106.

44) WENSINCK, a.a.O., S. 301, erwähnt Abu Dawud, *Hudud*, Bab 36; Ibn Madja, *Hudud*, Bab 17; Ahmad b. Hanbal, II, 136, 166, 191; IV, 93 usw.

45) WENSINCK, a.a.O., S. 301, zitiert Ahmad b. Hanbal, I, 125, 130; al - Tayalisi, No. 183.

46) Sure IV, 30, vgl. WENSINCK, a.a.O., S. 301; siehe auch S.Ş. AN-SAY, a.a.O., S. 291 f. und C. AKŞIT, a.a.O., S. 54, Anm. 88.

47) Vgl. A. ŞAFAK, a.a.O., S. 159.

48) Vgl. ebd., S. 159.

49) Vgl. C. ÜÇÖK, *Osmanli Kanunnamelerinde...*, S. 139; siehe auch J. KRCSMARIK, a.a.O., S. 324.



sein und mit dem senkrecht über die Schulter erhobenen Arm geschwungen werden, wobei der Arm diese Stellung nicht nach rückwärts über die Schulter überschreiten darf; die nackte Haut darf mit dem Stock nicht berührt werden, wobei sich der Täter aber auch nicht durch feste Kleidung schützen darf. Auf empfindliche und gefährdete Stellen dürfen keine Schläge erfolgen. Die Erteilung der Stockhiebe soll auf verschiedene Körperteile erfolgen<sup>50</sup>.

#### 4. Beweisfrage

Zur Bestrafung wegen Alkoholgenusses müssen folgende Beweise vorliegen:

##### a) Zeugenaussagen

Nach Abu Hanifa müssen zwei männliche Personen bezeugen, dass jemand erstens entweder Alkohol (Wein) zu sich genommen hat oder betrunken war und zweitens, dass er nach Alkohol roch bzw. riecht. Der Alkoholgeruch muss noch zur Zeit der Zeugenaussage bemerkbar sein. Während der Untersuchung braucht der Geruch aber nicht mehr tatsächlich vorhanden zu sein. Nach dem Imam Malik dagegen reicht der Alkoholgeruch allein als Beweis für den Alkoholgenuss und zur Bestrafung des Täters aus.

##### b) Das Geständnis

Für die Bestrafung wegen Alkoholgenusses genügt ein Geständnis des Täters<sup>51</sup>. Nach Abu Jusuf muss der Angeklagte seine Tat zweimal gestehen<sup>52</sup>.

Das Geständnis soll aus freiem Willen erfolgen und nicht aufgrund einer Nötigung oder Folterung.

Ferner ist das Geständnis auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, d.h. es soll innerhalb der Verjährungsfrist erfolgen<sup>53</sup>. Nach

50) Vgl. S.Ş. ANSAY, a.a.O., S. 288.

51) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 434 ff.; vgl. auch C. ÜÇOK, Türk Hukuk Tarihi Dersleri, S. 63.

52) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 435.

53) Vgl. C. AKŞİT, a.a.O., S. 138.

Abu Hanifa und Abu Jusuf läuft diese Frist mit dem Verschwinden des Alkoholgeruches ab. Dagegen währt nach dem Imam Muhammed die Frist ein Jahr<sup>54</sup>.

Natürlich gilt die Verjährungsfrist auch für die Zeugenaussagen, aufgrund der jemand wegen Alkoholgenusses verfolgt werden kann.

Bis zur Vollstreckung der Strafe kann das Geständnis widerrufen werden<sup>55</sup>.

### 5. Das Erlöschen der Hadd - Strafe bei Alkoholgenuss

Die Strafe erlischt in folgenden Fällen :

- a) bei der Widerrufung des Geständnisses, wenn das Geständnis einziges Beweismittel ist. Wenn jemand sein Geständnis widerruft, ist er eventuell ein Lügner, was dann zu Schwierigkeiten und Zweifeln führt<sup>56</sup>;
- b) bei der Widerrufung einer Zeugenaussage, wenn nur die Zeugenaussage vorliegt,
- c) nach Abu Hanifa auch, wenn die Zeugen (oder einer der Zeugen) ihre (seine) Zeugnisfähigkeit verlieren (verliert) (z.B. durch eine Geisteskrankheit)<sup>57</sup>.

### 6. Die Anwendung des Alkoholverbots unter verschiedenen Dynastien

Abgesehen von der ersten Zeit des Alkoholverbots hielt man dieses Verbot, obwohl der Wein nach dem Koran verboten ist, nicht strikt ein. Schon unter dem Kalifen Osman (644-656) fanden die Vorschriften wenig Beachtung.

Unter den Omaiaden (661-744) herrschte sogar eine nahezu uningeschränkte Toleranz dem Weingenuss gegenüber. Unter Ya-

54) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 435.

55) Vgl. C. AKŞİT, a.a.O., S. 138.

56) Vgl. ebd., S. 103.

57) Vgl. A. UDEH, a.a.O., S. 439.



zid II. (720-724) und Walid II. (743-744) setzte sich der Hofstaat aus Zechern, Musikern und Sängern zusammen<sup>58</sup>.

Während der Herrschaft der Fatimiden (909-1171) blieben die Schenken an den religiösen Festtagen geschlossen; von Zeit zu Zeit enthielten sich manche Gläubigen aus religiösen Motiven des Weingenusses überhaupt. Aber derartige Vorsätze hielten nie lange an<sup>59</sup>.

Die Dynastie der Abbasiden (762-1258) bereitete dem Lebensgenuss ein Ende und sorgte für die strenge Einhaltung des Weinverbotes<sup>60</sup>.

## II. DAS RAUSCHGIFTVERBOT

Wie alkoholische Getränke wurden auch Opium, Haschisch und ähnliche Rauschgifte im Islam als sündhaft angesehen, denn nach dem Hadith ist alles verboten, was zu einem Rausch führt<sup>61</sup>.

Die Strafe bei Rauschgiftgebrauch war im islamischen Recht die gleiche wie bei Alkoholgenuss, d.h. achtzig Schläge (unter dem Kalifen Umar) für freie Menschen und vierzig Schläge für Sklaven<sup>62</sup>.

Wie bei der Missachtung des Alkoholverbotes müssen für die Anwendung der Hadd-Strafe bei der Übertretung des Rauschgiftverbotes folgende Bedingungen vorliegen:

- 
- 58) Vgl. A. SCHÖEPEN, a.a.O., S. 172. Wie Reşat SAKA, *Uyuşturu-cu Maddeler (Afyon - Morfin - Eroin - Esrar - Kokain) hakkında Milli ve Milletlerarası Hukuki ve Sosyal Durum*, Istanbul 1948, S. 27, schreibt, war die Frau des Omaiadenkalifen Abdula-ziz Ibn Abdulmelik für ihre Trunksucht bekannt.
- 59) Ali MAZAHERI, *Ortaçağda Müslümanların yaşayışları*, übersetzt von Bəhriye ÜÇOK, Istanbul 1972, S. 101 f., erwähnt den Kalifen Razi (934-940), der seinen Schwur, keinen Wein mehr zu trinken, zwei Jahre lang nicht brach, danach aber die Theologen bat, ihn von seinem Schwur zu befreien, was ihm nach der Verteilung von zehntausend Goldstücken unter die Armen gewährt wurde.
- 60) Vgl. A. SCHÖEPEN, a.a.O., S. 172.
- 61) Haseneyn Muhammed MAHLUF, *İslami araştırmalar seri fet-valar*, Bd. II, Istanbul 1971, S. 421 ff.
- 62) Vgl. Y. GÜNAL, a.a.O., S. 45.

- a) Der Täter muss zurechnungsfähig sein und mindestens die Pubertät erreicht haben. Die zurechnungsfähigen Minderjährigen aber erhalten keine Hadd-, sondern aus erzieherischen Gründen eine Tazirstrafe. Für unzurechnungsfähige Minderjährige und Geisteskranke bleibt jegliche Strafe aus.
- b) Der Täter darf nicht stumm sein, da er, wenn er sprechen könnte, eventuell einen Grund nennen könnte, der ihn der Strafe enthebt.
- c) Der Täter muss islamischen Glaubens sein. Von daher können allen denjenigen, die nicht dieses Glaubens sind, keine Hadd-Strafen auferlegt werden.
- d) Der Täter muss auf islamischen Boden Rauschgift zu sich genommen haben.
- e) Der Täter soll das Verbot kennen. Wegen Rauschgiftgebrauchs können deswegen nicht Personen bestraft werden, die kurz vorher sich, von einem fremden Staat kommend, auf islamischem Gebiet niedergelassen haben und zum Islam übergetreten sind.
- f) Der Täter muss aus freiem Willen das Rauschgift zu sich genommen haben; geschah die Einnahme von Rauschgift unter Zwang, so entfällt die Strafe, es sei denn, der betreffende nahm eine Dosis zu sich, die über der Quantität liegt, die der Notstand erforderte.
- g) Die Verjährung darf noch nicht eingetreten sein. Ist sie nämlich schon eingetreten, kann der Täter nicht bestraft werden. Die Länge der Verjährungsfrist ist jedoch unter islamischen Rechtsgelehrten strittig.

Nach Abu Hanifa und Abu Jusuf läuft die Verjährungszeit beim Alkoholverbot mit dem Verschwinden des Alkoholgeruches ab. Entsprechendes gilt auch für die Verjährung des Rauschgiftgebrauchs. Machen die Zeugen während dieser Zeit nicht ihre Aussage, so tritt Verjährung ein, so dass sie später ihre Aussage nicht mehr



machen können. Nach dem Imam Muhammad beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr<sup>63</sup>.

Hinsichtlich der Beweisfrage und der Vollstreckung der Strafe wegen Rauschgiftgebrauchs sei auf die diesbezüglichen Ausführungen bei der Übertretung des Alkoholverbots verwiesen.

Das Rauschgiftverbot wurde nicht strikt eingehalten. Die Gewohnheit, Haschisch und Opium zu rauchen, übernahmen die Moslems von den Persern, obgleich die Religion dies verbot<sup>64</sup>.

Unter den Omaiaden nahmen die Kalifen wahrscheinlich Rauschgift, während die Bevölkerung, statt die Kalifen nachzuahmen, lieber die religiösen Gebote einhielt<sup>65</sup>.

Unter der Herrschaft der Fatimiden soll Haschisch eine grosse Beliebtheit erlangt haben und sogar von den Theologen, die gegen seinen Gebrauch predigten, genossen worden sein<sup>66</sup>.

#### Schlussbemerkung

Mit der zunehmenden Loslösung vom Islam und mit dem gesellschaftlichen Wandel wurde das Alkoholverbot immer mehr reduziert. Auch durch die Übernahme von Bestimmungen des französischen "Code Pénal" erfuhr das Alkoholverbot im türkischen Strafgesetzbuch von 1858 eine Einschränkung. Nach der Novelle dieses Strafgesetzbuches vom 4 Juni 1911 wird nur noch mit Geldstrafe bestraft, wer "an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten oder dem Publikum zugänglichen Plätzen in ganz auffälliger Weise" "betrunken angetroffen wird" (Art. 265)<sup>67</sup>. Gemäss dem

63) Ömer Nasuhi BİLMEN, Hukukî İslâmiyye ve İstilâhâtı Fıkhiyye Kamusu, Bd. III, Istanbul 1968, S. 254 f.

64) Vgl. R. SAKA, a.a.O., S. 24.

65) Vgl. Y. GÜNAL, a.a.O., S. 45.

66) Vgl. R. SAKA, a.a.O., S. 26.

67) Für den Text des türkischen Strafgesetzbuches von 1858 vgl. die Übersetzung von Erich NORD, Das türkischen Strafgesetzbuch vom 28. Zilhidje 1274 (9. August 1858) mit Novelle vom 6. Djemazi-ül-achyr 1329 (4. April 1911) und den wichtigsten türkischen Strafnebensetzen, Berlin 1912 (= Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Hrsg.

türkischen Strafgesetzbuch vom 1 März 1926 wird mit einer Haftstrafe bestraft, wer an einem öffentlichen oder allgemein zugänglichen Ort durch seine Trunkenheit belästigen, die öffentliche Ruhe stören oder öffentlichen Anstoss erregen könnte oder dies tatsächlich schon macht (Art. 571 und Art. 572)<sup>68</sup>.

Das Rauschgiftverbot wurde jedoch auch in späterer Zeit strikt beibehalten; denn im Unterschied zu früheren Zeiten bewertete man im 19. und 20. Jahrhundert den Rauschgiftgebrauch als eine bedeutend grössere Gefahr als den Alkoholgenuss und stellte beide nicht mehr auf eine Ebene. So wird im türkischen Strafgesetzbuch von 1858 der Verkauf von Giften mit Gefängnis bestraft (Art. 196)<sup>69</sup>. Das gegenwärtige türkische Strafgesetzbuch von 1926 verbietet die Herstellung, den Handel und den Genuss von Rauschgift völlig (Art. 403 und Art. 404)<sup>70</sup>.

---

v. den Schriftleitungen der "Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft" und der "Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" Bd. XXXIV), S. 87.

68) Für den Text des türkischen Strafgesetzbuches von 1926 vgl. Das türkische Strafgesetzbuch vom 1 März 1926, übersetzt v. Naci ŞENSOY u. Osman TOLUN, Berlin 1955 (= Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, hrsg. v. Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Universität Freiburg i. Br., Heft LXVII), S. 128.

69) Vgl. E. NORD, a.a.O., S. 61.

70) Vgl. N. ŞENSOY - O. TOLUN, a.a.O., S. 91 f.